

Folgerecht: Der Anspruch des Künstlers bei Weiterveräußerung seiner Werke

Das Folgerecht ermöglicht es dem Urheber eines Werks der bildenden Künste an Weiterveräußerungen seiner Schaffungen finanziell beteiligt zu sein. Damit endet der wirtschaftliche Erfolg des Urhebers nicht mit der Veräußerung seines Werkes an den Ersterwerber, sondern sichert ihm einen Vergütungsanspruch bei jeder darauffolgenden Veräußerung des Originals.

Auf internationaler Ebene ist das Folgerecht nicht einheitlich geregelt. Zwar steht dem Urheber in vielen Ländern eine Vergütung für die Weiterveräußerungen seines Werkes vor, in den USA (mit Ausnahme von Kalifornien), China oder der Schweiz ist das Folgerecht jedoch nicht gesetzlich vorgesehen.

Innerhalb der EU wurde mithilfe der Folgerechts-RL (Richtlinie 2001/84/EG vom 27. September 2001) eine einheitliche Rechtslage geschaffen. Bis zu diesem Zeitpunkt war das Folgerecht nicht in allen Mitgliedstaaten gesetzlich verankert. So gewährten die Rechtsordnungen des Vereinigten Königreichs, Irlands, der Niederlande und auch Österreichs keinen Vergütungsanspruch im Sinne des Folgerechts.

Mit der zwingenden Einführung des Folgerechts auf EU-Ebene sollten zum einen Wettbewerbsverzerrungen am europäischen Kunstmarkt verhindert werden, zum anderen wollte man die Ungleichbehandlung von Künstlern, deren Werke regelmäßige Erträge abwarfen (literarische Werke u.ä.) und solchen, deren wirtschaftlicher Erfolg mit der einmaligen Veräußerung des Originals beendet war, beseitigen.

In Österreich ist der Folgerechtsanspruch in § 16b UrhG verankert. Seit Inkrafttreten dieser Rechtsnorm am 1. Jänner 2006 hat somit jeder Urheber eines Werkes der bildenden Künste unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf einen prozentuellen Anteil am Verkaufserlös bei einer zukünftigen Weiterveräußerung. Auf diesen Anspruch kann der Urheber nicht von vornherein verzichten.



Gegenstand des Folgerechts sind Originalwerke der bildenden Kunst. Als Original gelten Werke, die vom Urheber selbst geschaffen oder unter seiner Anleitung in limitierter Stückzahl, sowie nummeriert und vom Urheber signiert hergestellt wurden.

Es zieht jedoch nicht jede Weiterveräußerung einen Anspruch auf Folgerechtsvergütung mit sich. Voraussetzung für einen Vergütungsanspruch ist, dass an der Weiterveräußerung des Originalwerks ein Vertreter des Kunstmarkts als Verkäufer, Käufer oder Vermittler beteiligt ist, der gewinnorientiert tätig ist.

Dies ist etwa bei Auktionshäusern, Kunsthändler oder Galerien der Fall. Eine wirtschaftliche Beteiligung des Urhebers an Geschäften zwischen Privatpersonen ist damit nicht möglich. So entsteht kein Anspruch auf Folgerechtsvergütung, wenn eine Privatperson ein Gemälde an ein Museum verkauft, das der breiten Öffentlichkeit zugänglich und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist.

Auch muss für einen Anspruch des Urhebers auf finanzielle Beteiligung an der Weiterveräußerung seines Werkes ein Mindestverkaufserlös von € 2.500,- erzielt werden.

Fällt eine Folgerechtsvergütung an, bemisst sich diese nach dem erzielten Verkaufserlös (ohne Steuern) und ist degressiv gestaffelt:

4 %	der ersten € 50.000,-
3 %	der weiteren € 150.000,-
1 %	der weiteren € 150.000,-
0,5 %	der weiteren € 150.000,-
0,25 %	des darüber hinaus erzielten Erlöses.

Um dem jeweils Berechtigten die Verfolgung seiner Rechte zu erleichtern, räumt das Gesetz ihm einen Auskunftsanspruch gegen die Vertreter des Kunstmarktes ein. Diese sind verpflichtet, auf Nachfrage Informationen über folgerechtsrelevante Vorgänge bekannt zu geben. Der Rechtsanspruch auf Auskunft ist zeitlich auf drei Jahre ab Weiterveräußerung begrenzt.

Die Folgerechtsvergütung kann vom Urheber selbst, oder bis 70 Jahre nach seinem Tod auch von seinen Erben gegen den Veräußerer geltend gemacht werden. Der Anspruchsberechtigte kann sein Recht dabei selbst mithilfe anwaltlicher Vertretung verfolgen, oder eine Verwertungsgesellschaft bevollmächtigen. In Österreich wird diese Aufgabe von der Bildrecht GmbH wahrgenommen.

Unverhofft kommt oft! Ihr Bild ist verkauft und sein Wert steigt stetig?
Wir lassen Sie am Erfolg Ihrer Werke teilhaben!

Dr Christoph Kerres, LL.M (Georgetown)

Dr Christoph Kerres hat in Wien und in Washington DC studiert und ist in Österreich und in New York als Rechtsanwalt zugelassen.

Die Kerres Rechtsanwalts GmbH zählt zu den führenden Wirtschaftskanzleien Österreichs. Ein besonderer Schwerpunkt unserer Kanzlei liegt im Kunst- und Kulturrecht. Mit viel Erfahrung und kunsthistorischem Feingefühl widmen wir uns der rechtlichen Beratung und Vertretung von Künstlerinnen und Künstlern in sämtlichen Bereichen.